



| | |
|--|----------------------|
| Drucksache | Nr.: X / 50.2 |
| Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 50.1 | 10. März 2023 |

Antrag der Büchnerstadt Riedstadt auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf dem Forst III“

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 50.1

- I. Die Abweichung von Ziel Z3.4.2-4 und Ziel Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird auf der Grundlage des Antrags der Büchnerstadt Riedstadt vom 24. Juni 2022, der unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen, sowie der als Anlage beigefügten Plankarte, die Bestandteil dieser Entscheidung ist, zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Maßgaben (Bedingungen und Auflagen) verbunden:
 1. Die Büchnerstadt Riedstadt hat durch geeignete Maßnahmen, z.B. entsprechende Regelungen im Bebauungsplan oder im Kaufvertrag mit der Fa. Riese & Müller GmbH, darauf hinzuwirken, dass im Rahmen von Baumaßnahmen anfallender Mutterboden (0 bis 30cm) zum Zwecke der Bodenverbesserung an anderer Stelle eingesetzt wird.
 2. Randliche Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sind so zu gestalten, dass Verschattungs- und Trockenschäden auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden.

3. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sind so zu planen und durchzuführen, dass weitere Einbußen landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu besorgen sind.
4. In das weitere Bauleitplanverfahren sind die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte über das Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch hinaus mit einzubeziehen. Dabei ist auch die Entschädigung für die beiden entfallenden Brunnen zu treffen.
5. In Abstimmung mit dem Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung ist bis zum Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche mit einer Größe von 2ha vorzuschlagen, die im nächsten Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan als Vorranggebiet Regionaler Grünzug festgelegt wird.
6. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind auf der Grundlage eines entsprechenden Klimagutachtens nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit Festsetzungen zu treffen, die Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und Frischluftversorgung der anschließenden Siedlungsflächen reduzieren.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

Auszug aus dem Abweichungsantrag Kapitel F

Plankarte

